



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 20.04.2021 – Auszug aus Drucksache 18/15472 –

Frage Nummer 27

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Anna
Schwamber-
ger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Nachdem die sog. Brückenangebote ins Leben gerufen wurden, um die Lernrückstände der Schülerinnen und Schüler aufzuholen und weitere Angebote nun ergänzt werden sollten, frage ich die Staatsregierung, wie viele Stellen sollen bayernweit geschaffen werden, um die Brückenangebote handlungsfähig zu machen, wie kann die Problematik gelöst werden, dass Studierende, die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) beziehen, keinen Arbeitsvertrag mit den Regierungen schließen können und sollen Lehrkräfte auf freiwilliger Basis gegen Mehrarbeitsentlohnung oder einer Sonderzahlung Lernangebote in den Ferien betreuen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Zur Unterstützung der bayerischen Schülerinnen und Schüler bei pandemiebedingten Lernrückständen werden nach Zustimmung des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen über den Sonderfonds Coronapandemie für befristete Beschäftigungen und ein Tutorenprogramm 15 Mio. Euro sowie für ein Ferienprogramm durch den Bayerischen Jugendring 5 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Die Gewinnung von fachlich geeignetem Personal wird vor Ort über die Schulen erfolgen. Wegen der Vielfältigkeit der Unterstützungsmöglichkeiten, über die Beschäftigung von externem Personal, aber auch über die Unterstützung durch ehrenamtliche Kräfte, kann keine Aussage über den Umfang der zu gewinnenden Kräfte getroffen werden.

Die mitwirkenden Lehrkräfte werden über eine Abrechnung der Mehrarbeit bzw. in Form einer Nebentätigkeit vergütet.

Aktuell sind im Rahmen des Unterstützungskonzepts mehrere Maßnahmen geplant. Hierbei ist auch die Einbeziehung von Studierenden vorgesehen. Hinsichtlich der unterstützenden Studierenden, die Leistungen nach dem BAföG erhalten, ist festzuhalten, dass dem Abschluss eines Arbeitsvertrags rechtlich nichts entgegensteht. Ob und inwieweit Einkünfte angerechnet werden müssen, bestimmt sich nach den bundesrechtlichen Vorgaben des BAföG.

Letztes Jahr wurde § 21 Abs. 4 BAföG („Nicht als Einkommen gelten...“) um die Nr. 5 ergänzt: „...zusätzliche Einnahmen aus einer Tätigkeit der Antragstellenden in systemrelevanten Branchen und Berufen, soweit die Tätigkeit zur Bekämpfung der

COVID-19-Pandemie und deren sozialen Folgen seit dem 1. März 2020 aufgenommen oder in ihrem arbeitszeitlichen Umfang aufgestockt wurde, für die Dauer dieser Tätigkeit oder Arbeitszeitaufstockung.“

Die Auslegung der Norm wurde bisher sehr großzügig gehandhabt, sodass auch das Einkommen von BAföG-beziehenden Studierenden, die als Ersatz für Lehrkräfte pandemiebedingt eingesetzt wurden, nicht angerechnet wurde. Dies wird noch abschließend geprüft.